

s'Blättli Ettenheimer Amtsblatt
Redaktionelle Beiträge an: amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de

Stadtverwaltung:
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0
Fax 432-999, Internet: www.ettenheim.de
E-Mail: stadtverwaltung@ettenheim.de
Montag-Freitag 8.15-12.00 Uhr
Montagnachmittag 14.00-16.00 Uhr
Mittwoch 8.15-13.00 Uhr und 15.00-18.00 Uhr
Freitag 14.00-17.00 Uhr (nur Bürgerbüro)

Ortsverwaltungen:
ALTDORF – Orschweiler Straße 8
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90
Di.,-Fr. 8.15-12.00 Uhr, Mi. 15.00-18.00 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher:
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.
E-Mail: owaltdorf@ettenheim.de

ETTENHEIMMÜNSTER – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61
Montag 8.30-11.30 Uhr, Mittwoch 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin: Mo. 9-11 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: ovettenheimmuenster@ettenheim.de

MÜNCHWEIER – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06
Fax 89 50 99, E-Mail: ovmuenchweiler@ettenheim.de
Internet: www.muenchweiler.de
Rathaus: Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteherin:
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

WALLBURG – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr
Sprechstunde Ortsvorsteher: Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.
E-Mail: owwallburg@ettenheim.de



BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM

Wahlbekanntmachung

**Stadt Ettenheim
Wahlkreis 50 Jahr**
1. Am 13. März 2016 findet die Wahl zum 16. Landtag von Baden-Württemberg statt. Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt ist in 15 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2016 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum mit Hinweis, ob dieser barrierefrei zugänglich ist, angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.
Die Briefwahlvorstände treten zusammen am Wahltag um 18.00 Uhr im Sitzungssaal des Palais Rohan im Rathaus Ettenheim.
3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 4).
Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie entscheiden will. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält. Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeich-

nung des Stimmzettelumschlags. Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Wähler und Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Der/Die Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl eines/einer anderen erlangt hat.
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
Ettenheim, 22.02.2016
**Bürgermeisteramt
Metz, Bürgermeister**

Innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle

Bei einer am 07.02.2016 in der Münstertalstraße im Ortsteil Ettenheimmünster durchgeführten innerörtlichen Geschwindigkeitskontrolle wurden von insgesamt 202 gemessenen Kraftfahrzeugen 40 Fahrzeuge wegen Geschwindigkeitsüberschreitung beanstandet. Der Schnellste fuhr im 50er-Bereich 82 km/h.
Mit weiteren Kontrollen muss gerechnet werden.
Bürgermeisteramt

**Jeder Spielplatz erhält Notrufafel
Deutliche Verbesserung der Sicherheit für Kinder**

Mit neuen Hinweisstafeln auf allen Spielplätzen in der Kernstadt und in den Ortschaften soll das Spielen und Toben auf den städtischen Spielplätzen noch sicherer werden. Auf den neuen Zusatzschildern stehen der Standort und die Notrufnummer. So können die Besucher im Notfall schnell Hilfe anfordern. Damit Mängel oder Beschädigungen an Spielgeräten schneller und genauer dem Bauhof mitgeteilt werden können, ist noch eine Service-Telefonnummer und eine Mail-Adresse vermerkt, über die Reparaturhinweise entgegengenommen werden.

**Sprechstunde des Revierleiters des
Stadtwaldes Ettenheim**

Der Revierleiter des Stadtwaldes Ettenheim, Herr Schölch, hält letztmalig am Montag, den 29.02.2016 zwischen 14.00 und 15.00 Uhr eine Sprechstunde im Palais Rohan, Zimmer Nr. 37 ab. Danach finden keine Sprechstunden mehr statt. Herr Schölch ist aber wochentags von 7.00 bis 8.00 Uhr unter der Telefon-Nr. 07822 / 30603 zu erreichen.

Bürgergespräch AFD

Bürgergespräch mit AFD-Kandidat Thomas Seitz jeweils am Freitag, 26.02. und 04.03.2016, 14 bis 18 Uhr, Rohanstr. 16, Ettenheim vor dem Rathaus.

**STADT ETTENHEIM
PRESSEINFORMATION**

Stadt Ettenheim – Fachbereich VI
Rohanstraße 17, 77955 Ettenheim
Telefon 07822 432-501, Telefax 07822 432 599
E-Mail: lisa-marie.walter@ettenheim.de

Ettenheim, den 23.02.2016

Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim, Haushaltsplan des Spitalfonds Ettenheim für das Haushaltsjahr 2016 und Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2016
Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Erlass vom 10.02.2016

die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat der Stadt Ettenheim am 15.12.2015 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 gemäß §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bestätigt.
Gemäß § 87 Abs. 2 GemO wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 1.534.100 € genehmigt.
Nach § 86 Abs. 4 GemO wurde auch der genehmigungspflichtige Anteil von 871.000 € der Verpflichtungsermächtigungen genehmigt.
Gemäß §§ 121 Abs. 2 und 96 Abs. 3 GemO wurde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Ettenheim über die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2016 ebenfalls bestätigt.
Die vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 325.750 € gemäß § 87 Abs. 2 GemO sowie der Höchstbetrag der Kas-

senkredite in Höhe von 1.200.000 € gemäß § 89 Abs. 2 GemO wurden genehmigt. Des Weiteren wurde der genehmigungspflichtige Teil der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 871.000,00 € nach § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.
Die Bestätigung der Gesetzmäßigkeit des Gemeinderatsbeschlusses über die Haushaltssatzung für den Spitalfonds Ettenheim 2016 wurde gemäß den §§ 121 Abs. 2 und 97 Abs. 2 GemO ebenso erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2016 und der Haushaltsplan des Spitalfonds für das Haushaltsjahr 2016 liegen in der Zeit vom 26. Februar 2016 bis einschließlich 07. März 2016 zur Einsichtnahme bei der Stadt Ettenheim – Palais Rohan – Rohanstr. 17, Zimmer 41 aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht während den üblichen Dienst- bzw. Öffnungszeiten.

Haushaltssatzung der Stadt Ettenheim für das Haushaltsjahr 2016
Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1 Festsetzung des Haushaltsplans
Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je	40.357.750 €
davon im Verwaltungshaushalt	30.850.150 €
im Vermögenshaushalt	9.507.600 €

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 1.534.100 €

3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 3.041.000 €

§ 2 Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 €

§ 3 Gemeindesteuern
Die Hebesätze werden festgesetzt

- für die Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge der Gewerbesteuer auf 360 v.H.
- für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge 340 v.H.

§ 4 Stellenplan
Der dem Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.
Ettenheim, im Dezember 2015
**Metz
Bürgermeister**

Haushaltsplan des Spitalfonds Ettenheim für das Haushaltsjahr 2016
Der Gemeinderat der Stadt Ettenheim hat in seiner Funktion als Stiftungsrat am 15.12.2015 aufgrund § 31 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 96 Abs. 3, 97 Abs. 1 und 101 Abs. 1 u. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils heute gültigen Fassung folgenden

Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016
beschlossen.

- Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit
 - den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je 31.250 €

davon im Verwaltungshaushalt	30.400 €
davon im Vermögenshaushalt	850 €
 - dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von 0 €
 - dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 0 €
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 5.000 €

Ettenheim, im Dezember 2015
**Metz
Bürgermeister**

**VERSORGUNGSBETRIEB DER STADT ETTENHEIM
WIRTSCHAFTSPLAN 2016**
(1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016)

Der Gemeinderat hat am 15.12.2015 aufgrund von § 14 des Eigenbetriebesgesetzes sowie der §§ 1 bis 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit den §§ 87, 89 und 96 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der heute gültigen Fassung folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2016 beschlossen:

Festsetzung des Wirtschaftsplans
Der Wirtschaftsplan des Versorgungsbetriebes Ettenheim für das Wirtschaftsjahr 2016 wird wie folgt festgesetzt:

1. Im Erfolgsplan mit	
– Erträgen von	1.422.200 €
– Aufwendungen von	1.422.200 €
2. Im Vermögensplan mit	
– Einnahmen von	802.250 €
– Ausgaben von	802.250 €
3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf	325.750 €
4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.200.000 €

Ettenheim, im Dezember 2015
**Metz
Bürgermeister**

